

Brüssel, den 28. Juli 2025
(OR. en)

11968/25

**POLCOM 176
COMER 113
ANTIDUMPING 2**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 428 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT 43. Jahresbericht über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU und die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen die EU im Jahr 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 428 final.

Anl.: COM(2025) 428 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2025
COM(2025) 428 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**43. Jahresbericht über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der
EU und die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer gegen
die EU im Jahr 2024**

{SWD(2025) 231 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist der 43. Bericht über die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union (EU). Er umfasst die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern gegenüber aus der EU eingeführten Waren sowie die Tätigkeiten der Anhörungsbeauftragten im Jahr 2024. Dem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt, die ausführlichere Informationen und Statistiken enthält.

Das Jahr 2024 markierte einen Meilenstein für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU. Die Kommission leitete 33 neue Untersuchungen ein – eine Rekordzahl an neuen Fällen seit 2006. Angesichts der Tatsache, dass im Durchschnitt jährlich etwa 12 neue Verfahren eingeleitet werden, war der Umfang der Maßnahmen im Jahr 2024 in der Tat beachtlich. Mehr als ein Drittel der neu angestregten Verfahren betraf die Chemiebranche. Gleichzeitig wurde die Darstellung der Handelsschutzmaßnahmen weitgehend von der politisch aufgeladenen, wirtschaftlich bedeutsamen und öffentlichkeitswirksamen Antisubventionsuntersuchung zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen aus China dominiert. Mit dieser Untersuchung hat die Kommission ihr Engagement für die konsequente Anwendung der Vorschriften der EU und WTO deutlich gemacht. Auch die Schutzmaßnahme für Stahl fand viel Beachtung, und angesichts der zunehmenden Verschlechterung der Lage der EU-Stahlindustrie wurde eine Überprüfung eingeleitet.

Vor dem Hintergrund der Zunahme von unfairen Einfuhren zulasten der EU-Hersteller beschloss die Kommission im Oktober 2024, die Einfuhren automatisch in alle Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen aufzunehmen, um ein klares Zeichen zu setzen, dass die EU entschlossen ist, gegen unlauteren Wettbewerb durch Einfuhren vorzugehen. Darüber hinaus bekräftigte die neue Kommission bei ihrem Amtsantritt offen, dass sie entschlossen gegen unlauteren Wettbewerb vorgehen und die Industrie der EU verteidigen will.

Bis zum Jahresende war die Zahl der geltenden Maßnahmen von 186 (Ende 2023) auf insgesamt 199 (endgültige und vorläufige) gewachsen. Die Anzahl der durch diese Maßnahmen geschützten Arbeitsplätze stieg exponentiell von knapp einer halben Million direkter Arbeitsplätze Ende 2023 auf über 625 000 im Dezember 2024, wobei allein durch das Engagement für Elektrofahrzeuge über 115 000 Arbeitsplätze gesichert wurden.

Die Gewährleistung der Wirksamkeit der Maßnahmen bleibt weiterhin ein zentrales Anliegen der Kommission, da sie für die Funktionsfähigkeit der Instrumente unabdingbar ist. Die Überwachung der Einfuhrmengen und der Marktentwicklungen in Zusammenarbeit mit der Industrie und das Vorgehen gegen die Umgehung der Maßnahmen wurden im Jahr 2024 fortgesetzt. Im Laufe des Jahres wurden im Rahmen von Umgehungsuntersuchungen zwei Maßnahmen ausgeweitet, um die Umgehung von Zöllen durch Umladungen zu unterbinden, die in beiden Fällen mehr als ein anderes Land betrafen. Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Birkenperrholz aus Russland wurden auf die Türkei und Kasachstan ausgeweitet, und die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen bei Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien wurden auf Taiwan, die Türkei und Vietnam ausgeweitet. Ohne diese Maßnahmen würden die geltenden Maßnahmen erheblich untergraben und die EU-Industrie wäre erneut den nachteiligen Auswirkungen gedumpter und subventionierter Einfuhren ausgesetzt.

Im Jahr 2024 ergingen bedeutende Gerichtsurteile. Insbesondere bestätigte der Gerichtshof die Feststellungen des Gerichts in Bezug auf grenzüberschreitende Beihilfen, wie sie beispielsweise von China im Rahmen seiner Initiative „Neue Seidenstraße“ gewährt werden, wonach die finanzielle Unterstützung eines Drittlandes der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes zugerechnet werden kann. Auch der Ansatz der Kommission in Bezug auf die rechnerische Ermittlung des Normalwerts in Fällen, in denen nennenswerte Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung festgestellt werden, wurde in einem wichtigen Gerichtsurteil bestätigt. Diese Urteile bekräftigten die Strategie der EU im Kampf gegen besonders schädliche unlautere Handelspraktiken.

Parallel zur steigenden Zahl der Untersuchungen seitens der EU wuchs auch die Zahl der gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren aus Drittländern – nämlich 34 Verfahren im Jahr 2024 gegenüber 20 im Jahr 2023. Die EU bestreitet zwar nicht das Recht von Drittländern, in begründeten Fällen handelspolitische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, doch waren einige dieser Fälle, insbesondere drei von China eingeleitete Verfahren, bedauerlicherweise ungerechtfertigt und dienten als Vergeltungsmaßnahme gegen die legitime Antisubventionsuntersuchung der EU zu Elektrofahrzeugen. Die Überwachung der Handelsschutzmaßnahmen von Drittländern ist ohnehin schon eine schwierige Aufgabe; diese ungerechtfertigten Untersuchungen stellen die betroffenen Ausführer jedoch vor unnötige zusätzliche Herausforderungen und kommen unrechtmäßigen Marktzugangshindernissen gleich. Dennoch hat die Kommission angesichts dieser Herausforderungen die betroffenen Ausführer nachdrücklich verteidigt und unterstützt, u. a. durch Maßnahmen im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens der WTO gegen die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen Chinas gegenüber Weinbrand und durch die Einleitung einer Antisubventionsuntersuchung gegenüber Milcherzeugnissen.

Die für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen führten im Laufe des Jahres 2024 umfangreiche Kommunikations- und Informationsmaßnahmen durch, darunter spezifische Informationsveranstaltungen über die Untersuchung zu Elektrofahrzeugen sowie Präsentationen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Bewältigung der komplexen Herausforderungen des Handelsschutzes. Insgesamt stellte die EU mit ihren Handelsschutzmaßnahmen im Jahr 2024 ihr Engagement für fairen Handel, Transparenz und den Schutz von Industrie und Arbeitsplätzen in der EU klar unter Beweis.

I ANWENDUNG HANDELPOLITISCHER SCHUTZINSTRUMENTE IM JAHR 2024

1. UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT

1.1. Allgemeiner Überblick

Ende 2024 galten in der EU 192 endgültige handelspolitische Schutzmaßnahmen, darunter 124 Antidumpingmaßnahmen, 38 Verlängerungen von Antidumpingmaßnahmen nach Umgehungsuntersuchungen, 22 Antisubventionsmaßnahmen, sieben Verlängerungen von Antisubventionsmaßnahmen nach Umgehungsuntersuchungen und eine Schutzmaßnahme. Außerdem waren sieben vorläufige Antidumpingmaßnahmen in Kraft, sodass Ende 2024 insgesamt 199 Maßnahmen galten. Durch diese Maßnahmen wurden mehr als 625 000 direkte Arbeitsplätze in der EU geschützt.

Im Jahr 2024 arbeitete die Kommission an 33 neuen Untersuchungen und 31 eingeleiteten Überprüfungen sowie an 39 Untersuchungen, die zu Jahresbeginn noch liefen. Die Kommission schloss im Laufe des Jahres acht neue Untersuchungen und 34 Überprüfungen ab.

Diesem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt, in der weitere Informationen und Statistiken zu diesem Bericht und die Anhänge zu den nachfolgend aufgeführten Abschnitten bereitgestellt werden.

1.2. Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (siehe Anhänge A bis I)

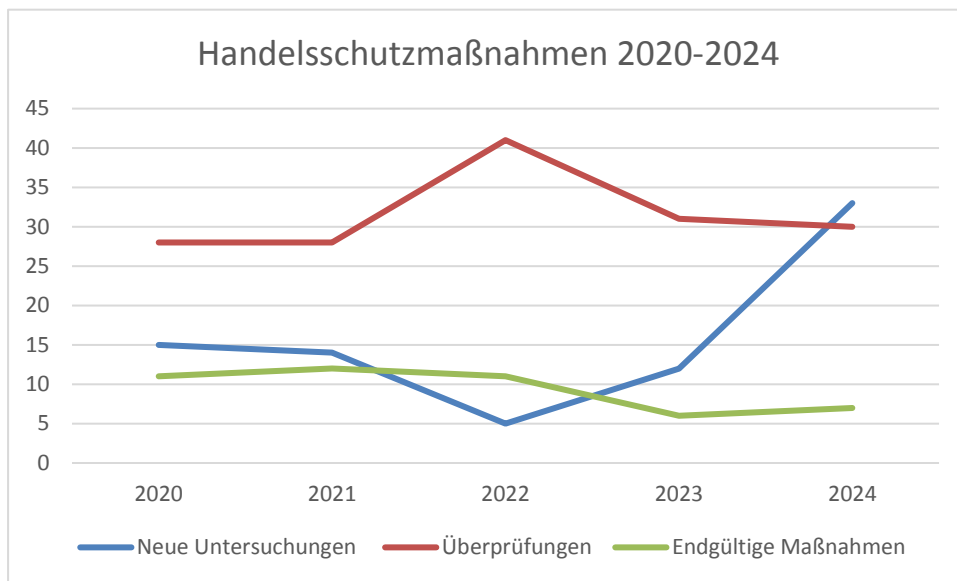
Im Jahr 2024 leitete die Kommission 33 neue Untersuchungen ein (Untersuchungen zu 29 Antidumping-, drei Antisubventions- und einer Schutzmaßnahme). Dies ist eine Rekordzahl an Untersuchungen seit 2006, verglichen mit 12 neu eingeleiteten Untersuchungen im Jahr 2023. Mehr als ein Drittel der neuen Fälle (12) betrafen Waren des Chemiesektors, die sämtlich aus China stammten. Dies entspricht einer Verdoppelung der neuen Fälle in diesem Sektor gegenüber 2023 und steht in deutlichem Kontrast zu den Vorjahren, in denen es 2022 keine neuen Fälle im Zusammenhang mit dem Chemiesektor gab und jeweils nur einen in den Jahren 2018 bis 2021. Zurückzuführen ist dieser Trend auf den Aufbau massiver Überkapazitäten in diesem Sektor in China in Verbindung mit der Aufhebung der pandemiebedingten Beschränkungen und logistischen Hindernisse (Krise im Containersektor), die zu einer Flut unfairen Ausfuhren aus China in die EU geführt haben könnten.

Im Jahr 2024 leitete die Kommission 30 Überprüfungen ein, was einem leichten Rückgang gegenüber den 31 Überprüfungen aus dem Jahr 2023 entspricht. Die meisten dieser Überprüfungen (21) waren Auslaufüberprüfungen, die übrigen umfassten vier Interimsüberprüfungen, drei Umgehungsuntersuchungen und zwei Überprüfungen von Schutzmaßnahmen. Der Anstieg der Zahl der Auslaufüberprüfungen hängt mit dem fünfjährigen Lebenszyklus der Maßnahmen zusammen.

Insgesamt wurden 63 neue Untersuchungen und Überprüfungen eingeleitet, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den 43 Untersuchungen bzw. Überprüfungen im Jahr 2023 entspricht.

Die Kommission führte 10 vorläufige Maßnahmen ein (neun Antidumping- und eine Antisubventionsmaßnahme) und schloss sieben Antidumpinguntersuchungen mit der Einführung endgültiger Maßnahmen ab. Die Kommission beendete eine Antisubventionsuntersuchung (Alkylphosphatester), ohne Maßnahmen einzuführen, da der Antrag zurückgezogen wurde. Sie setzte jedoch die Antidumpinguntersuchung betreffend dieselbe Ware fort, was zur Einführung endgültiger Maßnahmen im September 2024 führte.

Im Jahr 2024 wurden 11 Auslaufüberprüfungen mit der Aufrechterhaltung des betreffenden Zolls abgeschlossen. Zwei Antidumpingmaßnahmen liefen nach Ablauf des fünfjährigen Anwendungszeitraums automatisch aus.



1.3. Schutzmaßnahmenuntersuchungen

Im Jahr 2024 wurden zwei Untersuchungen zu Schutzmaßnahmen eingeleitet. Zum einen wurde eine Überprüfung der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor durchgeführt, und zum anderen wurde eine neue Untersuchung betreffend die Einfuhren von Legierungselementen auf Mangan- und Siliciumbasis eingeleitet. Auch eine Überprüfung der bilateralen Schutzmaßnahmen gegenüber Indica-Reis aus Kambodscha und Myanmar wurde 2024 abgeschlossen.

Funktionale Überprüfung – Schutzmaßnahme für bestimmte Stahlerzeugnisse

Die Schutzmaßnahme der EU für Stahl wurde im Juli 2018 eingeführt, gefolgt von endgültigen Maßnahmen im Januar 2019. Anschließend führte die Kommission mehrere Überprüfungen durch. Die letzte dieser Überprüfungen schloss die Kommission im Juli 2024 ab, woraufhin die Maßnahme bis zu ihrer Höchstlaufzeit von acht Jahren, d. h. bis Juli 2026, verlängert wurde.

Im November 2024 ging bei der Kommission ein Antrag mehrerer Mitgliedstaaten auf Einleitung einer Überprüfung der Schutzmaßnahme für Stahl ein. Aus den vorgelegten Informationen ging hervor, dass sich die Lage der Stahlindustrie in der EU seit der letzten Überprüfung verschlechtert hatte. Angesichts der rückläufigen Nachfrage blieb der Marktanteil der Einfuhren stabil oder stieg an. Darüber hinaus übten die Einfuhren erheblichen Preisdruck aus. Die am 17. Dezember 2024 eingeleitete Überprüfung hat gezeigt, dass Anpassungen an der Verwaltung der Kontingente gerechtfertigt waren, um die Wirksamkeit der Maßnahme unter den derzeitigen Marktbedingungen zu gewährleisten. Die Überprüfung wurde Ende März 2025 abgeschlossen, und die entsprechenden Änderungen traten zum 1. April 2025 in Kraft.

Neue Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von Legierungselementen auf Mangan- und Siliciumbasis

Am 13. Dezember 2024 ging bei der Kommission ein Antrag mehrerer Mitgliedstaaten auf Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Legierungselemente auf Silicium- und Manganbasis ein. Der Antrag enthielt ausreichende Nachweise dafür, dass die Entwicklung der Einfuhren der Waren und die Bedingungen, unter denen sie eingeführt werden, offenbar Schutzmaßnahmen erfordern. Auf dieser Grundlage

leitete die Kommission am 19. Dezember 2024 eine Schutzmaßnahmenuntersuchung ein. Die Untersuchung sollte normalerweise innerhalb von neun Monaten, d. h. bis September 2025, abgeschlossen sein, kann aber bis November 2025 verlängert werden.

Schutzmaßnahme im Rahmen des Systems der Allgemeinen Präferenzen in Bezug auf Indica-Reis

Die bilateralen Schutzmaßnahmen, die 2019 im Rahmen des Allgemeiner Präferenzsystems betreffend Einfuhren von Indica-Reis aus Kambodscha und Myanmar eingeführt worden waren, liefen im Januar 2022 aus. Eine Überprüfung zur Umsetzung eines Urteils des Gerichts wurde im März 2024 abgeschlossen, als die Kommission erneut Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha und Myanmar/Birma einführte, und zwar für die Dauer der Geltung der Maßnahmen, d. h. vom 18. Januar 2019 bis zum 18. Januar 2022.

1.4. Kontrollen während der Untersuchungen

Die Kommission stellt sicher, dass die in Handelsschutzuntersuchungen verwendeten Informationen zutreffend und vollständig sind, um rechtlich fundierte Entscheidungen und die ordnungsgemäße Einführung von Maßnahmen zu gewährleisten.

Im Jahr 2024 überprüfte die Kommission Daten von 346 Unternehmen, davon 148 in der EU und 191 in Drittländern. Nahezu alle dieser Überprüfungen fanden vor Ort bei den Unternehmen statt. Nur bei sieben Unternehmen wurden die Daten aus der Ferne überprüft. Das entsprechende Verfahren war 2020 eingeführt worden, um den Reisebeschränkungen aufgrund von COVID-19 Rechnung zu tragen, wird nun aber immer seltener verwendet.

2. KONSEQUENTE UND WIRKSAME ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG VON HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

2.1. Verpflichtung zur konsequenten Nutzung von handelspolitischen Schutzinstrumenten

Im Zusammenhang mit dem Amtsantritt der neuen Kommission im Jahr 2024 wurde erneut bekräftigt, die EU-Industrie entschlossen vor unlauterem Wettbewerb durch unfaire Einfuhren zu schützen. In ihrem Mandatsschreiben an das damalige designierte Kommissionsmitglied für Handel und wirtschaftliche Sicherheit bekräftigte Präsidentin von der Leyen das Engagement der EU für freien und fairen Handel und verpflichtete sich zu einer entschlosseneren Haltung gegen unlauteren Wettbewerb.

Kommissionsmitglied Šefčovič sprach sich seinerseits in seiner Anhörung vor dem Europäischen Parlament für den Schutz der EU-Unternehmen vor unlauteren Praktiken aus und verpflichtete sich, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Er versicherte, dass die EU weiterhin für einen freien und fairen Handel eintreten und das robuste System der handelspolitischen Schutzinstrumente konsequent und auf rechtlich einwandfreie Weise nutzen werde, indem sie entschlossen und mit Nachdruck gegen unfaire Einfuhren vorgehen werde.

2.2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

Im Oktober 2024 begann die Kommission im Rahmen ihrer Bemühungen, die handelspolitischen Schutzinstrumente zur Bekämpfung der Auswirkungen des unlauteren Wettbewerbs, einschließlich von Überkapazitäten, zu stärken, mit der automatischen Erfassung der Einfuhren in allen laufenden Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen. Bis dahin wurden die Einfuhren nur auf begründeten Antrag des entsprechenden Wirtschaftszweigs zollamtlich erfasst. Zweck der zollamtlichen Erfassung von Einfuhren ist es, die rückwirkende Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, wenn dies gerechtfertigt ist und bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Änderung der Verfahren bedeutet nicht, dass die rückwirkende Anwendung von Maßnahmen automatisch erfolgt. Diese Entscheidung wird erst in der endgültigen Phase jeder Untersuchung getroffen.

Der Übergang zur automatischen zollamtlichen Erfassung der Einfuhren trägt nicht nur zur Vereinfachung der Verfahren bei, sondern verringert auch den Aufwand für die Industrie durch den Wegfall der obligatorischen Antragsstellung. Gleichzeitig erhält die Kommission präzise und korrekte Informationen über die Herkunft und die Mengen der Einfuhren einer untersuchten Ware sowie über allgemeinere Marktentwicklungen. Die zollamtliche Erfassung erfolgt durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gemäß den einzelnen Durchführungsverordnungen.

2.3. Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen (siehe die Anhänge J, K, M und Q)

Werden handelspolitische Schutzmaßnahmen von den Wirtschaftsbeteiligten umgangen, wird die Wirksamkeit des Systems untergraben. Aus diesem Grund ist die Überwachung der Einfuhren nach der Einführung der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, um deren gewünschte Wirkung sicherzustellen..

Werden von einem Wirtschaftszweig Hinweise auf eine Umgehung festgestellt oder gemeldet, ergreift die Kommission unverzüglich Maßnahmen, um das Problem anzugehen. Als Umgehung gilt eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen Drittländern und der EU, die sich aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Die Kommission hat eine Vielzahl von Umgehungspraktiken festgestellt, wobei offenbar die Umladung von Waren über Drittländer nach wie vor am häufigsten vorkommt. Komplexere Verfahren betreffen Montageverfahren, die ein gewisses Maß an industrieller Tätigkeit erfordern, mit der möglicherweise die Beschaffenheit der Ware verändert wird, aber nur eine äußerst begrenzte Wertsteigerung für die Enderzeugnisse erzielt wird. Diese weiterverarbeiteten Waren werden dann in die EU eingeführt, in der Regel unter einer anderen Position der Kombinierten Nomenklatur (KN), wodurch die Zahlung des geltenden Zolls umgangen wird.

Wenn der Kommission hinreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die Maßnahmen umgangen werden, leitet sie Untersuchungen zur Bekämpfung der Umgehung ein. Im Jahr 2024 wurden zwei Umgehungsuntersuchungen von der Kommission eingeleitet:

- Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Mononatriumglutamat aus China, die mutmaßlich über Malaysia umgangen wurden, und
- Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Graphitelektrodensystemen aus China durch mutmaßliche Umgehungspraktiken in der EU.

Die Kommission schloss im Berichtsjahr drei Umgehungsuntersuchungen ab. Die Kommission weitete die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Birkenperrholz aus Russland auf die Türkei und Kasachstan und die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien auf Taiwan, die Türkei und Vietnam aus. Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass die Waren über Drittländer umgeladen wurden und dass die Maßnahmen durch Weiterverarbeitungstätigkeiten mit geringem Mehrwert in den untersuchten Drittländern umgangen wurden.

Im Rahmen der Untersuchung betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl wird angesichts der Schwere der Umgehungspraktiken zum Zwecke der Überwachung neben der vorgeschriebenen Handelsrechnung und dem Werkszertifikat von den ausführenden Herstellern, die von den ausgeweiteten Maßnahmen ausgenommen sind, eine Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, ob es sich bei dem Ort, an dem der zur Herstellung von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl verwendete Stahl ursprünglich geschmolzen und gegossen wurde, um das Land handelt, für das die ursprünglichen Maßnahmen gelten, d. h. Indonesien.

Im Jahr 2024 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Handelsschutzdienststellen, anderen Kommissionsdienststellen (GD TAXUD), den einschlägigen EU-Agenturen (OLAF) und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden (Zollbehörden in den Mitgliedstaaten) fortgesetzt und ein regelmäßiger Austausch mit der Industrie der Union geführt, um die Marktentwicklungen zu verfolgen.

Bezüglich der Einreihung von Waren, die handelspolitischen Schutzinstrumenten unterliegen, erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der GD TAXUD. Sobald die einschlägigen Rechtsvorschriften im Amtsblatt veröffentlicht wurden, nimmt die GD TAXUD die entsprechenden Maßnahmen umgehend in den TARIC (den integrierten Zolltarif der Europäischen Union) auf. Dadurch wird die einheitliche Anwendung der handelspolitischen Schutzinstrumente sichergestellt, da die TARIC-Daten täglich automatisch an die Einfuhrsysteme der Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Erhält die Kommission vom Wirtschaftszweig der Union Informationen über Unregelmäßigkeiten, entweder auf Ad-hoc-Basis oder im Rahmen förmlicher Beschwerden, so unterrichtet sie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Ebenso unterhält die Kommission regelmäßige Kontakte zu diesen Fragen mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, z. B. durch die Veröffentlichung spezieller Risikowarnungen im gemeinsamen Zollrisikomanagementsystem der EU. Da die Untersuchungen des OLAF oder der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu den oben genannten Praktiken jedoch vertraulich sind, können keine weiteren Informationen erteilt werden. Das OLAF veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem es seine Tätigkeiten des Vorjahres darlegt, sowie Statistiken über seine Untersuchungstätigkeit und Beispielfälle.

Die Kommission führte im Jahr 2024 in 15 Untersuchungen besondere Überwachungsaufgaben durch, die sich alle auf Antidumpingmaßnahmen bezogen, davon 12 auf Einfuhren aus China, zwei aus Indien und eine aus Ägypten. Das Ex-post-Überwachungssystem für Stahl- und Aluminiumeinfuhren wurde 2024 fortgesetzt, wobei monatlich Daten auf der Website der Kommission für Handel veröffentlicht wurden.

Zur Durchsetzung gehört auch die Überwachung von Verpflichtungen, da diese die Aussetzung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen ermöglichen. Die Kommission akzeptiert solche Verpflichtungen an, wenn die schädlichen Auswirkungen des Dumpings oder der Subventionen durch diese Verpflichtungen nachweislich beseitigt werden können, und überprüft regelmäßig, ob die Ausführer die Verpflichtungen einhalten.

Anfang 2024 waren 11 Verpflichtungen in Bezug auf zwei Verfahren in Kraft – Biodiesel aus Argentinien und Zitronensäure aus China. Im Hinblick auf die Verpflichtungen im Bereich Biodiesel ergab die Überwachung, dass die ausführenden Hersteller ihre Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllten. In Bezug auf Zitronensäure stellte die Kommission jedoch fest, dass bestimmte Bedingungen der Verpflichtungen in Bezug auf Zitronensäure aus China von der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (im Folgenden „CCCMC“) verletzt wurden, und widerrief infolgedessen im März 2024 die Annahme der Verpflichtungen von drei Unternehmen.

Im Rahmen der 2024 abgeschlossenen Antidumpinguntersuchungen wurden keine Verpflichtungsangebote unterbreitet. In der Antisubventionsuntersuchung betreffend batteriebetriebene Elektrofahrzeuge aus China boten mehrere ausführende Hersteller Preisverpflichtungen an, die den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht ausreichten, um die schädigende Subventionierung der chinesischen Ausfuhren auszugleichen. Dennoch war die Kommission nach wie vor bereit, die Bemühungen fortzusetzen, um eine Einigung über WTO-kompatible und wirksame Preisverpflichtungen zu erzielen. Dieser komplexe Prozess setzte sich bis zum Ende des Jahres 2024 fort.

2.4. Gerichtliche Überprüfung durch die EU-Gerichte (Anhang S)

Im Jahr 2024 ergingen 25 Urteile des Gerichts und des Gerichtshofs im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente. Wie im Vorjahr erließ das Gericht 14 Urteile, während der Gerichtshof zehn Berufungsklagen und ein Vorabentscheidungsersuchen entschied. Im Jahr 2024 wurden weniger neue Gerichtsverfahren in Bezug auf handelspolitische Schutzmaßnahmen eingeleitet (insgesamt zehn) als im Vorjahr (insgesamt 18 im Jahr 2023). Von zehn neuen Gerichtsverfahren wurden sechs Nichtigkeitsklagen beim Gericht und drei Berufungsklagen sowie ein Vorabentscheidungsersuchen vor dem Gerichtshof eingereicht.

Die Kommission hat in allen Urteilen mit Ausnahme eines Urteils (Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission, Rechtssache T-762/20) recht bekommen; gegen dieses Urteil hat die Kommission ein Rechtsmittel eingelegt, das anhängig ist.

In der Rechtsprechung des vergangenen Jahres wurde der Ermessensspielraum bestätigt, über den die Kommission bei der Ermittlung des Normalwerts verfügt, wenn nennenswerte Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung festgestellt werden. Das Gericht bestätigte die Vorgehensweise der Kommission im Zusammenhang mit der Umgehung, indem es insbesondere den Ansatz bestätigte, dass Montagevorgänge auch Fertigstellungsvorgänge umfassen, und die analoge Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Umgehung von Ausgleichszöllen durch Montagevorgänge in Drittländern (Rechtsmittel eingelegt). In mehreren Urteilen bestätigte der Gerichtshof die Feststellungen der Kommission zu wichtigen Aspekten der Handelsschutzpraxis, darunter

- dass die finanzielle Unterstützung eines Drittlands der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes der subventionierten Waren zugewiesen werden kann,

- die Rechtmäßigkeit der Verfahren der Kommission, nicht marktübliche Kosten nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung zu berichtigen, und
- die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung betreffend die Modulation der Regel des niedrigeren Zolls im Fall von Verzerrungen des Rohstoffangebots in voller Höhe des Dumpings.

3. SOZIAL- UND UMWELTSTANDARDS BEI HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN

Das Bekenntnis der EU zu hohen Sozial- und Umweltstandards spiegelte sich in den Änderungen der Handelsschutzvorschriften in den Jahren 2017 und 2018 wider.

Die Einführung der spezifischen Dumpingberechnungsmethode im Jahr 2017 für Fälle, in denen der Markt durch staatliche Eingriffe nennenswert verzerrt wird, bedeutete, dass für die Ermittlung eines unverzerrten Normalwerts ein geeignetes repräsentatives Land ausgewählt werden muss. Bei der Auswahl eines solchen Landes kann die Kommission Unterschiede im Niveau des Sozial- und Umweltschutzes berücksichtigen, wenn mehr als ein Land zur Auswahl steht.

Im Jahr 2024 wandte die Kommission in vier Antidumpinguntersuchungen, in denen endgültige Maßnahmen eingeführt wurden, die Methode der nennenswerten Verzerrungen an. In allen Fällen gab es jedoch nur ein potenzielles repräsentatives Land, das über die entsprechenden Daten verfügte, sodass die Frage der Sozial- und Umweltstandards bei der Auswahl eines repräsentativen Landes nicht berücksichtigt wurde.

Im Jahr 2018 wurden die von der EU eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf Sozial- und Umweltstandards im Zuge der Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente bekräftigt. Seitdem berücksichtigt die Kommission bei der Berechnung einer Schadensspanne die Kosten sozialer und ökologischer Verpflichtungen. Nun können die Kosten für die Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation während der Laufzeit von Maßnahmen in die Herstellkosten der EU-Industrie einbezogen werden. Sie können die zusätzlichen künftigen Kosten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung des EU-Emissionshandelssystems umfassen, einem Eckpfeiler der EU-Politik zur Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen. Diese Kosten wurden in zwei Antidumpingfällen berücksichtigt, die 2024 abgeschlossen wurden: betreffend elektrolytische Mangandioxide und Alkylphosphatester; beide Fälle betrafen China. Durch die Hinzurechnung dieser Kosten erhöhten sich die nicht schädigenden Preise¹ und damit die Schadensspannen. Dies wirkt sich jedoch nur dann auf die endgültige Höhe der Maßnahmen aus, wenn die eingeführten Zölle auf Schadensspannen beruhen, und im Jahr 2024 beruhten nur im Fall elektrolytischer Mangandioxide die Zölle auf der Schadensspanne. Im Fall der Alkylphosphatester stützten sich die eingeführten Maßnahmen auf Dumpingspannen².

Sozial- und Umweltstandards können bei der Prüfung von Verpflichtungsangeboten auch berücksichtigt werden. Im Jahr 2024 gingen bei der Kommission jedoch keine

¹ Der Preis, den der Wirtschaftszweig unter normalen Umständen, d. h. ohne gedumpte oder subventionierte Einfuhren, voraussichtlich in Rechnung gestellt hätte.

² Der Zollsatz beruht auf der Dumpingspanne, es sei denn, die Schädigung würde mit einem niedrigeren Satz beseitigt.

Verpflichtungsangebote in Antidumpingverfahren ein, und im Fall batteriebetriebener Elektrofahrzeuge wurden die Verpflichtungsangebote aus anderen Gründen abgelehnt, sodass sich in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte ergab.

4. TÄTIGKEITEN DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN

Die Aufgabe der Anhörungsbeauftragten besteht darin sicherzustellen, dass interessierte Parteien, die von Verfahren oder Maßnahmen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über den internationalen Handel betroffen sind, ihre Verfahrensrechte – wie der Anspruch auf rechtliches Gehör – wirksam wahrnehmen können. Im Jahr 2024 gingen bei der Anhörungsbeauftragten 12 Anträge auf Inanspruchnahme ein, die sich alle auf Handelsschutzverfahren bezogen.

Die Anträge gingen von verschiedenen Parteien ein, darunter Verwender (zwei), ausführende Hersteller (vier), Vertreter des Wirtschaftszweigs der Union (zwei), eine Regierung eines Drittlandes und Einführer (drei). In einem Fall wurden drei Anträge, mit denen die Anhörungsbeauftragten in Anspruch genommen werden, von zwei Einführern und einem ausführenden Hersteller gestellt, was zu drei Anhörungen führte. Zwei weitere Verfahren zogen jeweils zwei Anträge nach sich.

Die wichtigsten Bedenken der antragstellenden Parteien betrafen eine zusätzliche Unterrichtung oder Einwände gegen Tatsachen und Feststellungen (fünf Anträge) sowie Einwände gegen die Anwendung der besten verfügbaren Informationen (fünf Anträge). In einigen Fällen gingen bei der Anhörungsbeauftragten Anträge ein, die besser an die Untersuchungsstellen gerichtet worden wären und daher umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Im Jahr 2024 verlängerte die Anhörungsbeauftragte keine Fristen.

Im Jahr 2024 führte die Anhörungsbeauftragte drei Anhörungen durch, die alle dasselbe Verfahren betrafen. Die Anhörungsbeauftragte folgte weiterhin der gängigen Praxis, die Parteien aufzufordern, ihre Bedenken vor der Beantragung einer Anhörung gegenüber den für die Untersuchung zuständigen Kommissionsdienststellen vorzubringen. Dadurch konnten die meisten Parteien ihre Bedenken direkt mit den Untersuchungsstellen ausräumen, wobei die Anhörungsbeauftragte das Verfahren aufmerksam verfolgte und weiterhin für weitere Fragen zur Verfügung stand.

Letztlich stellte die Anhörungsbeauftragte fest, dass die Verfahrensrechte aller Parteien in jedem Fall gewahrt wurden.

5. UMGANG MIT HANDELSCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DIE EU

Im Jahr 2024 spiegelte sich der deutliche Anstieg der Zahl der von der EU eingeleiteten neuen Untersuchungen in einer Zunahme der von Behörden von Drittländern durchgeführten Untersuchungen wider. Die Überwachung dieser Fälle ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass ungerechtfertigte handelspolitische Schutzmaßnahmen kein Hindernis für Ausfuhren der EU-Industrie darstellen.

Wie wichtig die Überwachung von Drittlandsverfahren gegen die EU ist, wurde im Jahr 2024 deutlich, als Ausführer der EU mit einer Reihe von Untersuchungen konfrontiert wurden, die aus zweifelhaften rechtlichen Gründen eingeleitet wurden. Zudem wurden drei von China eingeleitete Verfahren offenkundig als Vergeltungsmaßnahme gegen die Antisubventionsuntersuchung der EU zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen eingeleitet.

Bei den spezifischen Fällen handelte es sich um Antidumpinguntersuchungen zu Weinbrand und Schweinefleisch und eine Antisubventionsuntersuchung zu Milcherzeugnissen durch China. Die Kommission ist der Auffassung, dass in allen drei Untersuchungen keine hinreichenden Nachweise für die Einleitung und Einführung von Maßnahmen vorlagen, und hat in allen drei Untersuchungen in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Wirtschaftszweig umfassend eingegriffen. Der Missbrauch dieser Instrumente zu Vergeltungszwecken ist nicht hinnehmbar, und die Kommission verteidigt die Interessen der betroffenen EU-Hersteller nachdrücklich über alle verfügbaren Kanäle, auch in der WTO. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Einleitung der Untersuchung betreffend Milcherzeugnisse angefochten und die Einleitung der Untersuchung und die Einführung vorläufiger Maßnahmen betreffend Weinbrand vor der WTO angefochten.

In anderen Fällen haben die Interventionen der Kommission zu einem günstigeren Ergebnis für die Ausführer der EU geführt, als es andernfalls vielleicht der Fall gewesen wäre. Die Leistungen der Kommission im Jahr 2024 werden in der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschrieben und hier mit einigen Beispielen erläutert.

- Im Januar 2024 beendeten die USA eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Weißblech aus den Niederlanden, nachdem das Handelsministerium festgestellt hatte, dass kein Dumping vorliegt. Im Februar 2024 wurde die Untersuchung betreffend die Einfuhren derselben Ware aus Deutschland eingestellt, da die US-amerikanische International Trade Commission festgestellt hatte, dass keine Schädigung vorliegt. Die Kommission unterstützte die betroffenen Ausführer seit Beginn der Untersuchungen im Februar 2023 sehr aktiv. Wirtschaftlich waren diese Fälle von großer Bedeutung, da sie Ausfuhren im Wert von rund 1 Mrd. EUR betrafen, mehr als alle anderen Handelsschutzverfahren der USA gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten.
- Im November 2024 stellte die International Trade Commission der USA fest, dass der inländische Wirtschaftszweig nicht durch Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen aus Italien geschädigt wurde, und die Untersuchung wurde ohne Maßnahmen eingestellt. Die Untersuchung wurde im Oktober 2023 eingeleitet, und die Kommission unterstützte die betroffenen Ausführer während der gesamten Untersuchung aktiv. Der wirtschaftliche Wert lag in diesem Fall bei 104 Mio. EUR.
- Im Juli 2024 führten die USA Antidumpingmaßnahmen in Höhe von 6,14 % auf Einfuhren von Papiertragetaschen mit Ursprung in Portugal ein. Die Kommission unterstützte die betroffenen Ausführer sehr aktiv, und die eingeführten Zölle lagen deutlich unter den von den Antragstellern ursprünglich behaupteten Dumpingspannen von bis zu 189 %. Der wirtschaftliche Wert lag in diesem Fall bei 17 Mio. EUR.

Zum Ende des Jahres 2024 waren 168 Handelsschutzmaßnahmen in Kraft, die EU-Ausfuhren betrafen, und somit acht weniger als Ende 2023. Den Großteil der Maßnahmen machten 124 Antidumping- und 37 Schutzmaßnahmen aus, bei den übrigen sieben handelte es sich um Antisubventionsmaßnahmen. Im Jahr 2023 waren es 125 Antidumping-, 44 Schutz- und sieben Antisubventionsmaßnahmen.

Im Jahr 2024 waren in den Vereinigten Staaten mit 41 Maßnahmen die meisten handelspolitischen Schutzinstrumente gegen EU-Ausfuhren in Kraft. Die Türkei und China folgten mit 23 bzw. 18 Maßnahmen. Brasilien und Indonesien wenden jeweils zehn Maßnahmen an. Mit jeweils neun endgültigen Maßnahmen nutzen Kanada und Madagaskar

handelspolitische Schutzinstrumente ebenfalls in beträchtlichem Maße. Südafrika setzt zusammen mit der Südafrikanischen Zollunion (SACU) sieben Maßnahmen ein. Weitere Länder, die häufig entsprechende Instrumente einsetzen, sind Argentinien, Mexiko und Marokko mit jeweils fünf Maßnahmen, während Australien und Indien jeweils vier Maßnahmen ergriffen haben. Thailand hat drei Maßnahmen in Kraft, während die Republik Korea, Neuseeland und Pakistan jeweils zwei Maßnahmen ergriffen haben. Darüber hinaus haben Kolumbien, Ägypten, Ghana, die Länder des Golf-Kooperationsrates, der Libanon, die Philippinen, Tunesien, das Vereinigte Königreich und Vietnam jeweils eine Maßnahme gegen EU-Ausfuhren aufrechterhalten.

Im Jahr 2024 wurden 34 neue Untersuchungen gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten eingeleitet, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den 20 im Jahr 2023 eingeleiteten Untersuchungen entspricht. Die 34 Untersuchungen umfassten 17 Antidumping-, 14 Schutzmaßnahmen- und drei Antisubventionsuntersuchungen.

Bei den Antidumpinguntersuchungen leiteten Indien mit fünf, die Vereinigten Staaten mit vier und China mit drei die meisten ein. Die Türkei folgte mit zwei Untersuchungen, während Australien, Kanada und das Vereinigte Königreich jeweils eine Untersuchung einleiteten.

Die Türkei leitete mit drei neuen Fällen die meisten Schutzmaßnahmenuntersuchungen ein, gefolgt von Indonesien und Madagaskar mit jeweils zwei Einleitungen. Weitere Länder, die Schutzmaßnahmenuntersuchungen einleiteten, waren China, Indien, Jordanien, Marokko, die Philippinen, Südafrika und die Vereinigten Staaten, wobei dort jeweils eine neue Untersuchung durchgeführt wurde.

Ein Anstieg war auch bei der Annahme neuer Maßnahmen zu beobachten. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 17 neue Maßnahmen gegen EU-Ausfuhren eingeführt, davon waren neun Antidumpingmaßnahmen und acht Schutzmaßnahmen. Dies ist ein Anstieg gegenüber 2023, als vier Antidumping- und sieben Schutzmaßnahmen eingeführt wurden. Die USA und die Türkei führten jeweils drei neue Antidumpingmaßnahmen ein, gefolgt von Kanada, China und Indien mit jeweils einer Antidumpingmaßnahme. Madagaskar führte drei neue Schutzmaßnahmen ein, während die Türkei zwei dieser Maßnahmen einführte. Darüber hinaus führten Ghana, Südafrika und die USA im Laufe des Jahres jeweils eine Schutzmaßnahme ein.

Diese verstärkte Verwendung von Schutzmaßnahmenuntersuchungen ist besonders besorgniserregend, da Schutzmaßnahmen nach den WTO-Regeln für Einfuhren aus allen Ursprungsländern gelten und nicht nur für jene aus Ursprungsländern mit unfairen Handelsbedingungen. Daher sind Schutzmaßnahmen die restriktivsten aller handelspolitischen Abhilfemaßnahmen und sollten nur als Reaktion auf einen massiven Anstieg der Einfuhren infolge einer unvorhergesehenen Entwicklung und unter der Einhaltung strenger Kriterien eingesetzt werden. Die Kommission intervenierte in allen Fällen, in denen systemimmanente Probleme und Mängel festgestellt wurden.

6. WTO-BEZOGENE TÄTIGKEITEN

Die WTO hält jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst Sitzungen der Ausschüsse für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie für Antidumping und Schutzmaßnahmen ab. Unter der Schirmherrschaft des Antidumpingausschusses richtet die WTO auch zwei Gruppen ein: eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung sowie eine informelle Gruppe zu

Umgehungspraktiken, in der die Mitglieder Informationen über praktische Aspekte von Untersuchungen austauschen. Darüber hinaus finden informelle Sitzungen für „Freunde von Schutzmaßnahmenuntersuchungen“ statt.

In den verschiedenen Ausschüssen überwachen die WTO-Mitglieder die Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen durch die Untersuchungsbehörden, äußern Bedenken und tauschen sich über Handelsschutzverfahren. Die EU ist in allen Ausschüssen sehr aktiv und weist auf allgemeine und systemische Bedenken sowie auf spezifische Handelsschutzfälle hin, die die Ausfühler der EU betreffen. Die EU verteidigt auch nachdrücklich ihre eigenen handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

Sie nahm an beiden Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen teil. Die Mitglieder erörterten folgende Themen: Anpassungen der Warendefinition der untersuchten Ware, die Auswirkungen von COVID-19 auf Untersuchungen sowie aus den gewonnenen Erfahrungen gezogene Schlüsse für die Zukunft; Wettbewerbsbedingungen im Rahmen der Schadensanalyse sowie Umgang mit der Gefahr einer bedeutenden Schädigung und wesentlichen Verzögerung bei Untersuchungen.

Die informelle Gruppe zu Umgehungsmaßnahmen trat im Oktober 2024 zusammen, und zwar in ihrer ersten Sitzung seit mehreren Jahren, bei der die Teilnehmenden Informationen und Erfahrungen über die Mittel und Wege austauschten, mit denen sie gegen Umgehungen vorgehen.

Im Sonderausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen setzten die Mitglieder die Überprüfung der Subventionsmeldungen aus dem Jahr 2023 fort. Die Meldung der EU wurde überprüft, wobei Australien Fragen zu den Fischereisubventionen der EU hatte. Aus den aktuellen Informationen des WTO-Sekretariats zu den Meldungen geht hervor, dass die Meldungspflichten im Rahmen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen nach wie vor kaum eingehalten werden. Weniger als die Hälfte der WTO-Mitglieder meldete im Jahr 2023 Subventionen an. Die EU betonte weiterhin, wie wichtig es ist, den Verpflichtungen nachzukommen, und drängte auf mehr Transparenz in Bezug auf Subventionen. Die nächsten entsprechenden Meldungen sind im Juni 2025 fällig.

Im regulären Ausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verteidigte die EU ihre Antisubventionsuntersuchungen in Bezug auf batteriebetriebene Elektrofahrzeuge aus China und Aluminiumräder aus Marokko. Die EU wiederum äußerte Bedenken und hob Mängel bei Antisubventionsuntersuchungen Australiens betreffend Tomatenkonserven aus Italien, Chinas betreffend Milcherzeugnisse aus der EU und der USA betreffend Melamin aus Deutschland hervor.

Im Antidumpingausschuss reagierte die EU auf Kritik an ihren Antidumpinguntersuchungen betreffend warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Japan, Kabel aus optischen Fasern aus Indien und eine Auslaufüberprüfung zu Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken durch Russland. Die EU äußerte Bedenken hinsichtlich der Antidumpinguntersuchungen Australiens betreffend Tomatenkonserven aus Italien sowie der Untersuchungen Chinas zu Weinbrand- und Schweinefleischerzeugnissen aus der EU. In Bezug auf die Untersuchungen Chinas wies die EU darauf hin, dass diese auf fragwürdigen Behauptungen und unzureichenden Nachweisen beruhten und einen unfairen Einsatz von handelspolitischen Schutzinstrumenten darstellten, da sich die Maßnahmen Chinas und die verschiedenen Etappenziele der Antisubventionsuntersuchung der Europäischen Kommission zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen eindeutig zeitlich überschneiden.

Im Ausschuss für Schutzmaßnahmen äußerten sich die EU und viele Delegationen besorgt über den Missbrauch von Schutzmaßnahmen weltweit, ihre Dauer und die Tatsache, dass sie als Vergeltungswaffe eingesetzt werden und häufig gegen die WTO-Regeln verstoßen. Einige Entwicklungsländer, die dieses Instrument erst seit relativ kurzer Zeit nutzen, verzeichneten einen exponentiellen Anstieg der Zahl der Schutzmaßnahmen, da sie das Instrument als einfachere Alternative zu Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen betrachten. Im Mittelpunkt der Gespräche standen auch Einzelfälle, die Anlass zur Sorge im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme der EU im Stahlbereich geben, die bei den Sitzungen große Aufmerksamkeit erregte. Die EU verteidigte nachdrücklich ihre Schutzmaßnahmen im Stahlbereich vor Kritik seitens Brasiliens, Chinas, Indiens, Japans, Koreas, der Türkei, der Schweiz und Russlands. Die meisten von ihnen wiederholten frühere Argumente, dass die Maßnahmen hätten aufgehoben und nicht verlängert werden sollen. Aufgrund des Widerstands Indiens wurde kein Konsens über den Vorschlag der USA erzielt, die informelle Gruppe „Freunde von Schutzmaßnahmenuntersuchungen“ an den Ausschuss zu übertragen.

Im Jahr 2024 wurden die WTO-Verhandlungen über die noch offenen Fragen fortgesetzt, unter anderem auf der 13. Ministerkonferenz der WTO, um zu einem umfassenden Übereinkommen über Fischereisubventionen zu gelangen. Die EU setzte sich dafür ein, dass andere WTO-Mitglieder das auf der 12. Ministerkonferenz im Jahr 2022 geschlossene WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen annehmen. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der WTO-Mitglieder es angenommen haben.

Darüber hinaus setzten die EU und andere gleich gesinnte WTO-Mitglieder im Rahmen der WTO-Initiative zur Reform der Subventionen für fossile Brennstoffe (WTO Fossil Fuel Subsidy Reform) und im Rahmen der strukturierten Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit ihre Arbeit in subventionsbezogenen Bereichen fort.

Die trilaterale Zusammenarbeit mit den USA und Japan war auf eine sektorale Bewertung marktverzerrender Strategien und Praktiken ausgerichtet, einschließlich von Subventionen, die nicht ausreichend von den WTO-Regeln erfasst werden. Die Partner tauschten konkrete Beispiele und Informationen über mögliche Instrumente zur Bewältigung der ermittelten Praktiken aus.

7. KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

Um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dabei zu helfen, ihre begrenzten Ressourcen für das Verständnis und die Nutzung der handelspolitischen Schutzinstrumente zu überwinden, bietet die Europäische Kommission umfassende Unterstützung und Orientierungshilfe an. Diese richtet sich an KMU, unabhängig davon, ob es sich um Hersteller, Ausführer oder Einführer in der EU handelt.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihr Informationsprogramm fort, um das Bewusstsein für die Instrumente zu schärfen. Um ein möglichst breites Publikum zu erreichen, stellte die Kommission auf der Grundlage bestehender Netze bei vier Veranstaltungen von Access2Market im Jahr 2024 und einem in Belgien organisierten Marktzugangstag Informationen über handelspolitische Schutzmaßnahmen vor. Darüber hinaus stellten die für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen Informationen auf einem Master-Class-Programm für das Ausfuhrmanagement vor, das im Mai 2024 von Trade Promotion Europe in Brüssel veranstaltet wurde.

Im Jahr 2024 waren kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weiterhin an Handelsschutzverfahren beteiligt. Einige neue Untersuchungen, die im Laufe des Jahres eingeleitet wurden, betrafen KMU als EU-Hersteller, darunter Antidumpinguntersuchungen zu Einfuhren von Waren wie Kerzen, Hartholzsperrholz, Mehrschichtholzböden, Schrauben ohne Kopf und Zuckermais aus China. Darüber hinaus führte die Kommission im Januar 2024 endgültige Antidumpingzölle auf Wulstflachprofile aus Stahl aus China und der Türkei ein, um die einzigen EU-Hersteller zu schützen, bei denen es sich um KMU mit 130 bis 160 Beschäftigten handelt, wodurch diese kleinen Unternehmen unterstützt werden.

8. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN/BILATERALE KONTAKTE

Die Kommission setzt sich uneingeschränkt für mehr Transparenz und Zusammenarbeit in Fragen des Handelsschutzes ein. In diesem Zusammenhang haben die für den Handelsschutz zuständigen Dienststellen im Jahr 2024 verschiedene Maßnahmen zum Informationsaustausch organisiert und daran teilgenommen.

Im Januar 2024 fand eine Online-Sitzung der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen“ zwischen der EU und Korea statt, in der Sachverständige zusammenkamen, um die Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu erörtern. Darüber hinaus führte die Kommission im Juni 2024 einen Dialog zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen mit der türkischen Handelsschutzstelle durch, der eine Plattform für den Austausch von Informationen und Ideen bot.

Im Oktober 2024 organisierte die Generaldirektion Handel (GD Handel) der Kommission ein Schulungsseminar für Staatsbedienstete aus Drittländern, bei dem der Schwerpunkt auf Handelsschutzuntersuchungen lag. An dem Seminar, das gut aufgenommen wurde, nahmen Teilnehmende aus fünf Ländern teil: Madagaskar, Malaysia, der Türkei, den Philippinen und der Dominikanischen Republik. Die Veranstaltung ermöglichte den Austausch von Handelsschutzverfahren und -gepflogenheiten zwischen den Behörden von Drittländern und förderte die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch.

Die Kommission nahm auch an einem internationalen Webinar über Handelsschutzuntersuchungen teil, das im November 2024 vom japanischen Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) ausgerichtet wurde. Das Webinar bot eine Plattform für den Meinungs- und Informationsaustausch über Ermittlungsmethoden, an dem auch Staatsbedienstete der WTO teilnahmen.

Zusätzlich zu diesen Veranstaltungen stand die Kommission das ganze Jahr über mit verschiedenen Interessenträgerverbänden, darunter Business Europe und AEGIS Europe, in Kontakt, um die Standpunkte der interessierten Kreise anzuhören. Im September 2024 hielt die Kommission eine Präsentation im Rahmen des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, in der sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Handelsschutzmaßnahmen berichtete.

II ANTISUBVENTIONSUNTERSUCHUNG ZU BATTERIEBETRIEBENEN ELEKTROFAHRZEUGE AUS CHINA

Die im Oktober 2023 eingeleitete Antisubventionsuntersuchung der EU zu batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen aus China war ein viel beachteter und komplexer Fall, der innerhalb und außerhalb der EU große Aufmerksamkeit erregte.

Die Untersuchung wurde von der Kommission von Amts wegen eingeleitet, da sie über ausreichende Nachweise dafür verfügte, dass subventionierte Einfuhren den EU-Herstellern von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen eine wirtschaftliche Schädigung zu verursachen drohten. Der Fall wurde von Präsidentin von der Leyen 2023 in ihrer Rede zur Lage der Union angekündigt.

Die Untersuchung ergab, dass die gesamte Wertschöpfungskette für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge Chinas stark subventioniert wird, wobei Subventionen für vorgelagerte Sektoren wie den Bergbau und die Batterieproduktion wie auch für nachgelagerte Sektoren wie Verbraucherrabatte für den Kauf von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen gewährt werden. Die Kommission stellte verschiedene anfechtbare Subventionen fest, darunter traditionelle Regelungen wie Zuschüsse und Steuerbefreiungen sowie fallspezifische Regelungen wie die nationale Subvention (Hersteller von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen erhalten einen bestimmten Betrag pro verkauftem Elektrofahrzeug), die Bereitstellung von Batterien und deren Komponenten zu einem nicht angemessenen Preis und die Verwendung von grünen Anleihen (die speziell für die grüne Industrie und batteriebetriebene Elektrofahrzeuge bestimmt sind und es den Herstellern ermöglichen, Finanzmittel zu Vorzugskonditionen zu erhalten, da die Banken dazu angehalten werden, diese Anleihen zu kaufen). Die Untersuchung ergab, dass diese subventionierten batteriebetriebenen Elektrofahrzeuge aus China den konkurrierenden EU-Herstellern von Elektrofahrzeugen eine wirtschaftliche Schädigung zufügen könnten. Vor der Einführung von Maßnahmen bewertete die Kommission im Rahmen der Prüfung des Unionsinteresses die Interessen verschiedener Interessenträger, darunter Einführer, Verwender und Verbraucher. Im Juli 2024 wurden vorläufige Maßnahmen eingeführt, wobei die Einfuhren von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ab März 2024 zollamtlich erfasst wurden.

In der Zwischenzeit haben die EU und China Verhandlungen aufgenommen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden und die Möglichkeit von Preisverpflichtungen zu prüfen. Trotz der politischen Zusage, eine Lösung zu finden, wurde jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist für den Abschluss der Untersuchung keine Einigung erzielt.

Infolgedessen führte die Kommission mit Wirkung vom 30. Oktober 2024 endgültige Zölle in Höhe von 7,8 % bis 35,3 % ein. Mit diesen Maßnahmen sollten wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt und gleichzeitig der EU-Markt für Einfuhren aus China offen gehalten werden.

Die Gespräche über Preisverpflichtungen wurden nach Abschluss der Untersuchung fortgesetzt, bislang wurde jedoch noch keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden.

Während der gesamten Untersuchung hielt die Kommission eine umfassende Kommunikation aufrecht, um angesichts der Komplexität und der hohen Bedeutung des Falls Transparenz zu gewährleisten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Untersuchung und ihr Ergebnis zeigen die Entschlossenheit der EU, ihre Handelsvorschriften durchzusetzen und ihre Industrie vor unfairen Subventionen zu schützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass ihr Markt für Einfuhren aus China offen bleibt.

Im August 2024 beantragte China WTO-Streitbeilegungskonsultationen über die Einführung vorläufiger Maßnahmen in dieser Angelegenheit, die durch einen Antrag auf WTO-Konsultationen über die Verhängung endgültiger Maßnahmen im November 2024 ersetzt wurden. Das Panel wurde am 25. April 2025 eingesetzt (DS630). Anfang 2025 reichten mehrere

Hersteller von Elektrofahrzeugen (SAIC Motor Corporation, BYD Auto, Zhejiang Geely Automobile, BMW und Tesla (Shanghai)) und die CCCMC Klagen gegen die Antisubventionsmaßnahmen ein.